

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ACREDIA.digital Shield

(AVB ACREDIA.digital Shield 2023)

Überblick

- Art. 1** Gegenstand der Versicherung
- Art. 2** Zeitlicher Geltungsbereich der Versicherung
- Art. 3** Welche Forderungen sind versichert?
- Art. 4** Was ist nicht versichert?
- Art. 5** Welche Forderungen sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert?
- Art. 6** Eigenrisiko und Begrenzungen der Entschädigungsleistungen
- Art. 7** Prämie
- Art. 8** Wie werden Zahlungen auf Ihre Forderungen angerechnet? Wann gilt eine Forderung als bezahlt?
- Art. 9** Obliegenheiten
- Art. 10** Wann tritt ein Versicherungsfall ein?
- Art. 11** Bis wann muss ein Versicherungsfall gemeldet werden? Welche Unterlagen werden für die Berechnung der Entschädigungsleistung benötigt?
- Art. 12** Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet?
- Art. 13** Wann wird die Entschädigung ausbezahlt?
- Art. 14** Kann der Anspruch auf Entschädigungsleistung verpfändet oder abgetreten werden?
- Art. 15** Welche Folgen haben Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen?
- Art. 16** Formvorschriften und Vertragssprache
- Art. 17** Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Art. 18** Vertragswährung

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Wir ersetzen Ihnen Ausfälle an Ihren rechtlich begründeten Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch Zahlungsunfähigkeit Ihrer Kunden (Art. 10) entstehen.

Einzelheiten, Voraussetzungen, Umfang und Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen dieser AVB und den übrigen vereinbarten Bedingungen.

Art. 2 Zeitlicher Geltungsbereich der Versicherung

(1) Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle (Art. 10), die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages

eintreten, soweit Forderungen betroffen sind, die auch im selben Zeitraum entstanden sind. Bei einer Warenlieferung entsteht die Forderung an dem Tag, an dem die Ware versendet wird, bei einer Werk- oder Dienstleistung fortschreitend mit Erbringung der Leistung.

(2) Der Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist im Versicherungsschein festgelegt. Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch Sie oder uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zu jedem Monatsletzten in geschriebener Form (§ 1b VersVG) gekündigt werden.

Art. 3 Welche Forderungen sind versichert?

(1) Versicherungsschutz besteht für Ihre rechtlich begründeten und fakturierten Forderungen inklusive Mehrwert-/Umsatzsteuer, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Forderung stammt aus einer Warenlieferung, Werk- oder Dienstleistung, die Sie in Ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Ihren Kunden erbracht haben, und
- b) das zwischen Ihnen und Ihrem Kunden vereinbarte Zahlungsziel beträgt max. 90 Tage.

(2) Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Nebenkosten wie z.B. Frachtpesen, Versicherungsprämien, Wechseldiskont und Wechselspesen, soweit sie im Zusammenhang mit versicherten Forderungen (Abs. 1) entstanden sind.

Art. 4 Was ist nicht versichert?

(1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. folgende Forderungen bzw. Forderungsteile:

- a) Forderungen, die vor Beginn oder nach Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages entstanden sind (Art. 2 Abs. 1)
- b) Forderungen oder Teile der Forderungen gegen Ihren Kunden, die nicht in der vereinbarten Versicherungssumme (Art. 5) Raum gefunden haben
- c) Forderungen gegen Ihren Kunden, die nach Eintritt von dessen Zahlungsunfähigkeit (Art. 10) entstehen
- d) Schadenersatz, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Rechtsverfolgungskosten, Kursverluste
- e) Forderungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen
- f) Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, für deren Durchführung die erforderlichen behördlichen Genehmigungen fehlten,

g) Forderungen aus der Lieferung von Waren, deren Einfuhr in das Bestimmungsland gegen ein bestehendes Verbot verstieß oder deren Ausfuhr gegen ein bestehendes Verbot im Land Ihres Geschäftssitzes verstieß.

2. folgende Kunden:

- a) öffentlich-rechtliche Kunden (juristische Personen öffentlichen Rechts)
- b) Unternehmen, an denen Sie - mittelbar oder unmittelbar - mehrheitlich beteiligt sind oder bei denen Sie auf andere Weise maßgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können; gleiches gilt im Fall der entsprechenden Beteiligung oder des entsprechenden Einflusses des Kunden bei Ihnen bzw. auf Ihr Unternehmen.
- c) Privatpersonen (Verbraucher iSd KSchG)

3. folgende Versicherungsfälle:

- a) Versicherungsfälle, bei denen die Zahlungsunfähigkeit Ihres Kunden durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und/oder Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden ist.
- b) Versicherungsfälle, die vor Beginn oder nach Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten (Art. 2 Abs. 1).

(2) Überdies gewähren wir keinen Versicherungsschutz, leisten keine Entschädigung und erbringen keine sonstigen Leistungen, soweit wir dadurch Sanktions-, Verbots- oder Restriktionsmaßnahmen durch UN-Resolutionen oder Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs (UK) oder der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ausgesetzt wären.

Art. 5 Welche Forderungen sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert?

Für jeden einzelnen Ihrer Kunden gilt die vereinbarte Versicherungssumme laut Versicherungsschein. Im Rahmen der Versicherungssumme sind die jeweils ältesten ab Versicherungsbeginn entstandenen Forderungen (Art. 2 Abs. 1) versichert. Forderungen oder Teile der Forderungen gegen Ihren Kunden, welche die Versicherungssumme übersteigen, rücken erst und so weit in die Versicherungssumme nach, als durch Bezahlung oder sonstige Tilgung versicherter Forderungen für sie innerhalb der Versicherungssumme Raum frei wird.

Art. 6 Eigenrisiko und Begrenzungen der Entschädigungsleistungen

Von jedem versicherten Ausfall wird das vereinbarte Eigenrisiko laut Versicherungsschein abgezogen. In Bezug auf jeden einzelnen Ihrer Kunden entschädigen wir maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich Eigenrisiko. Unabhängig davon sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle, die in einem Versicherungsjahr (Zeitraum: 12 Monate) eintreten, insgesamt durch die vereinbarte Höchstentschädigung laut Versicherungsschein begrenzt.

Art. 7 Prämie

(1) Die vereinbarte Prämie (siehe Versicherungsschein) zahlen Sie monatlich im Vorhinein. Sie wird zu Beginn eines jeden Monats zusätzlich einer allfälligen Versicherungssteuer in Rechnung gestellt und ist mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig.

(2) Für die Ermittlung einer risikoadäquaten Prämie melden Sie uns ab Beginn des Versicherungsvertrages in Abständen von jeweils 12 Monaten Ihre Umsätze bis zum vereinbarten Zeitpunkt laut Versicherungsschein.

Art. 8 Wie werden Zahlungen auf Ihre Forderungen angerechnet? Wann gilt eine Forderung als bezahlt?

(1) Jede Zahlung vor Eintritt des Versicherungsfalles wird auf die offene Forderung angerechnet, der sie gewidmet ist. Ungewidmete Zahlungen werden auf die offene Forderung angerechnet, die zuerst fällig wurde bzw. wird. Wurde eine Teilzahlung einer Forderung gewidmet, welche teilweise versichert und teilweise unversichert ist, so wird die Teilzahlung im Verhältnis des versicherten und des unversicherten Forderungsteiles anteilig angerechnet.

(2) Wenn Sie neben versicherten auch unversicherte Forderungen gegen Ihren Kunden haben, dürfen Sie mit ihm keine Tilgungsvereinbarung treffen, die uns benachteiligt. Verstoßen Sie gegen diese Obliegenheit, können wir alle Zahlungen auf die jeweils älteste versicherte Forderung anrechnen. Eine Tilgungsvereinbarung, die eine anteilige Anrechnung der Zahlungen auf versicherte und unversicherte Forderungen vorsieht (entsprechend dem Verhältnis von versicherten zu unversicherten Forderungen) benachteiligt uns nicht.

(3) Zahlungen ab Eintritt des Versicherungsfalles werden ebenfalls ihrer Widmung entsprechend angerechnet. Lässt sich nicht feststellen, ob sie auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig angerechnet.

Art. 9 Obliegenheiten

(1) Sie beantworten bei Beantragung der Versicherung alle Fragen, die Ihnen gestellt werden, wahrheitsgemäß.

(2) Sie ergreifen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auf eigene Kosten alle Maßnahmen, um einen Ausfall zu vermeiden oder möglichst gering zu halten (z.B. Umstellung auf Voraus-/Barzahlung, Betreibung der Forderung über Rechtsanwalt oder Inkassobüro), machen Ihre Rechte geltend, verwerten Sicherheiten bestmöglich und befolgen dabei unsere Weisungen.

(3) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden melden Sie Ihre Forderung rechtzeitig im Verfahren an.

Art. 10 Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald Ihr Kunde zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Versicherungsvertrages liegt vor, wenn

a) das zuständige Gericht oder die hierzu befugte Verwaltungsbehörde im Land des Kunden mittels Beschlusses

1. ein Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet hat, oder
2. den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen hat, oder
3. bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Sicherung des Verfahrenszwecks einen vorläufigen Verwalter bestellt oder sonst das Vermögen und/oder den Geschäftsbetrieb des Kunden so unter Aufsicht gestellt hat, dass eine Zwangsvollstreckung durch einzelne Gläubiger ausgeschlossen wird, oder
4. einen Restrukturierungsplan Ihres Kunden bestätigt hat und nach den Rechtsvorschriften im Land Ihres Kunden vorgesehen ist, dass Sie als betroffener Gläubiger eine Kürzung Ihrer Forderung gegen den Kunden hinnehmen müssen, oder
5. Ihren Kunden für „offenkundig zahlungsunfähig“ erklärt hat.

- b) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Ausgleich (Ausnahme: bloßes Moratorium) zustande gekommen ist, oder
- c) feststeht, dass Sie als betroffener Gläubiger eine Kürzung Ihrer Forderung hinnehmen müssen, weil nach den Rechtsvorschriften im Land Ihres Kunden vorgesehen ist, dass eine angebotene Restrukturierungsmaßnahme ohne gerichtliche/behördliche Beteiligung für die davon betroffenen Gläubiger verbindlich wird, oder
- d) eine von Ihnen vorgenommene Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat.

Als Zeitpunkt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt im Fall

- a) der Tag des gerichtlichen/behördlichen Beschlusses.
- b) der Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung zum außergerichtlichen Ausgleich gegeben haben.
- c) der Tag, an dem die entsprechende Restrukturierungsmaßnahme für die betroffenen Gläubiger verbindlich wird.
- d) der Tag der versuchten Zwangsvollstreckung.

Art. 11 Bis wann muss der Versicherungsfall gemeldet werden? Welche Unterlagen werden für die Berechnung der Entschädigungsleistung benötigt?

(1) Sie melden Ihre Ansprüche auf Entschädigungsleistung innerhalb von 12 Monaten, nachdem Sie vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt haben, bei uns an. Ihr Anspruch auf Entschädigungsleistung erlischt, wenn Ihre Meldung nicht innerhalb dieser Frist bei uns einlangt, unabhängig von Ihrer Kenntnis jedoch spätestens drei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles (Präklusion).

(2) Sie geben alle Auskünfte und legen alle Unterlagen vor, die wir zum Nachweis des Eintritts des Versicherungsfalles und des aufrechten Bestandes Ihrer Forderung sowie zur Berechnung des versicherten Ausfalles für erforderlich halten.

Art. 12 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet?

(1) Um den versicherten Ausfall zu berechnen, werden von den Forderungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles gegen den

Kunden bestehen, folgende Beträge in der angegebenen Reihenfolge abgezogen:

- a) nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
- b) Zahlungen ab Eintritt des Versicherungsfalles (Art. 8 Abs. 3),
- c) folgende Forderungsminderungen (soweit sie jeweils die versicherten Forderungen betreffen):
 - aa) aufrechenbare Forderungen
 - bb) Rücklieferungen und Erlöse aus Eigentumsvorbehalten,
 - cc) Erlöse aus sonstigen Rechten und Sicherheiten,
 - dd) Quotenzahlungen.

Kann nicht festgestellt werden, ob die unter c) genannten Forderungsminderungen auf versicherte und unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig angerechnet.

(2) Von jedem versicherten Ausfall wird das vereinbarte Eigenrisiko abgezogen. Den verbleibenden Betrag leisten wir Ihnen als Entschädigung.

Art. 13 Wann wird die Entschädigung ausbezahlt?

(1) Wir leisten die Entschädigung, sobald der endgültige versicherte Ausfall nachgewiesen ist.

(2) Steht die Höhe des Ausfalles noch nicht endgültig fest, erstellen wir innerhalb eines Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles und nach Zugang Ihrer Schadenmeldung (Art. 11) einmalig eine vorläufige Schadenabrechnung. Dabei schätzen wir die nach Art. 12 abzuziehenden Beträge, wenn deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leisten wir zunächst 50 % des vermutlichen versicherten Ausfalles abzüglich Eigenrisiko als vorläufige Entschädigung. Die endgültige Abrechnung erfolgt, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) Ist der aufrechte Rechtsbestand einer Forderung bestritten, wird diese von uns nur entschädigt, wenn und soweit Ihnen ein rechtskräftiger und am Sitz des Schuldners vollstreckbarer Titel (z.B. Urteil, Anerkenntnis) vorliegt.

(4) In Höhe der geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Ihrer Ansprüche gegen alle Verpflichteten und sämtliche Nebenrechte auf uns über. Sie nehmen auf unser Verlangen die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vor. Wurde die versicherte Forderung zur Sicherung abgetreten (Sicherungszeession), können wir die Entschädigungsleistung so lange zurückhalten, bis sich der Zeessionar (Abtretungsempfänger) uns gegenüber zur Rückabtretung der Forderung verpflichtet hat.

(5) Sie informieren uns über Zahlungen oder Forderungsminderungen, die bei der Ausfallsberechnung (Art. 12) nicht berücksichtigt wurden. Wir erstellen dann gegebenenfalls eine neue Schadenabrechnung.

Art. 14 Kann der Anspruch auf Entschädigungsleistung verpfändet oder abgetreten werden?

Eine Verpfändung Ihrer Ansprüche auf Entschädigungsleistungen ist nicht zulässig. Im Falle einer Abtretung bleiben unsere Einre-

den und unser Recht zur Aufrechnung auch gegenüber den Abtretungsempfängern (Zessionaren) bestehen. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Verständigung von der Abtretung oder dem Zeitpunkt der Entstehung der abgetretenen Ansprüche. Der Schaden wird nur mit Ihnen abgerechnet.

Art. 15 Welche Folgen haben Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen?

(1) Wenn Sie eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen oder gegen eine Obliegenheit verstoßen haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gilt unabhängig von einer Kündigung des Versicherungsvertrages.

(2) Wir werden uns nicht auf die vereinbarte Leistungsfreiheit berufen, wenn die Verletzung der Verhaltenspflichten unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles gehabt hat oder soweit die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung gehabt hat.

Art. 16 Formvorschriften und Vertragssprache

Alle Anzeigen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der geschriebenen Form (§ 1b VersVG). Vertragssprache ist Deutsch.

Art. 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Ergänzend finden insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) Anwendung. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

Art. 18 Vertragswährung

Vertragswährung ist der Euro (EUR). ■